

Gemeinde-Info

vom 22. März 2012

Nr. 12

Stille Wahl für Talamann und Statthalter

Gesamterneuerungswahl des Einwohnergemeinderates Engelberg für die Amtsdauer 2012 bis 2016; Stille Wahl des Talamannes und des Statthalters

Frist- und formgerecht sind bei der Gemeindekanzlei Engelberg für das Talamann- und das Statthalteramt je ein Wahlvorschlag eingereicht worden. Für das Amt des Talamannes wird Gemeinderat Martin Odermatt (Bild links), bisher, und für das Amt des Statthalters Gemeinderat Klaus Hurschler (Bild rechts), bisher, vorgeschlagen.



Gemäss Art. 52 des Abstimmungsgesetzes vom 17. Februar 1974 hat der Einwohnergemeinderat Engelberg an der Sitzung vom 19. März 2012 die beiden Kandidaten für die Amtsdauer 2012 bis 2016, mit Beginn am 1. Juli 2012, als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Der Einwohnergemeinderat Engelberg gratuliert den Gewählten und wünscht ihnen weiterhin viel Freude an der Zusatzfunktion.

Schalteröffnungszeiten

Gemeindekanzlei	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Bauamt, Finanzverwaltung und Sozialdienst	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	geschlossen

Baubewilligungen und Baubewilligungsverfahren nach Annahme der Zweitwohnungsinitiative

Information zu den Auswirkungen der angenommenen Zweitwohnungsinitiative auf Baubewilligungen und Baubewilligungsverfahren

Auszug aus der Mitteilung des UVEK vom 16. März 2012

Bern, 15.03.2012 - Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative hat sich das Schweizer Volk für eine strenge Beschränkung des Zweitwohnungsbaus ausgesprochen. Das Raumplanungsgesetz muss nun entsprechend angepasst werden. Um die damit verbundenen Fragen zu klären, setzt Bundesrätin Doris Leuthard eine Arbeitsgruppe ein. Diese steht unter der Leitung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), das auch erste Leitlinien erarbeitet hat, an denen sich Kantone und Gemeinden orientieren können.

- Laut Art. 195 BV tritt die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist. Der neue Art. 75b BV über Zweitwohnungen ist daher am Tag der Annahme - am 11. März 2012 - in Kraft getreten.
- Baubewilligungen, die vor dem 11. März 2012 rechtskräftig erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig.
- Art. 197 Ziff. 8 Abs. 2 BV sieht vor, dass Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, nichtig sind. Das heisst aber nicht, dass Baugesuche, die nach Annahme des Verfassungsartikels, aber vor Ablauf dieses Jahres eingereicht werden, ohne Probleme gestützt auf das bisherige Recht erteilt werden können. Dies widerspricht dem Zweck des Verfassungsartikels.
- Auf Baugesuche, die nach dem 11. März 2012 eingereicht werden, ist die neue Verfassungsbestimmung über Zweitwohnungen anwendbar. Gibt es Zweifel an der Übereinstimmung mit dem neuen Verfassungsartikel, sind die Baugesuchverfahren zu sistieren, bis die Ausführungsgesetzgebung in Kraft ist und damit das Gesuch beurteilt werden kann.
- Für die im Zeitpunkt der Annahme der Verfassungsbestimmung bereits hängigen Gesuche ist eine korrekte, pragmatische Lösung zu finden.

Da noch viele Fragen offen sind, unter anderem auch was alles als Zweitwohnung gilt, die weder das Bauamt noch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden beantworten können, ist auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu warten, welche bis Sommer 2012 in Aussicht gestellt werden.

Wussten Sie, dass...

...die durchschnittliche Temperatur der letzten 30 Jahre im Monat März in Engelberg bei Plus 1,7 Grad lag?

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

16. April 2012 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, alte Tiefenaustrasse 6, 3048 Worblaufen
Bauvorhaben: Einbau einer Abluftanlage im UG
Ort: Parzelle Nr. 1280, Blumenweg 16, GB Engelberg
Zonen: W3
Schutzgebiete: Grundwassergebiet, Gewässerschutzbereich Au
- Gesuchsteller: Hotel Belmont GmbH, Dorfstrasse 54, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Fassadenrenovation
Ort: Parzelle Nr. 1869, Dorfstrasse 54, GB Engelberg
Zonen: W3
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasser, W1
- Gesuchsteller: Grappa Italiana SAGL, Untermüli 11, 6300 Zug
Bauvorhaben: Dachaufbau
Ort: Parzelle Nr. 143, Dorfstrasse 47, GB Engelberg
Zonen: Dorfzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasser, W1, W4
- Gesuchsteller: Paul Häcki, oberste Flühmatt, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Erschliessungsstrasse
Ort: Parzelle Nr. 389, Nollen, GB Engelberg
Zonen: Landwirtschaftszone, Wintersportzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasser (Überlastkorridor), W0, W1, W2, W4, U2/4, U4, U3/5, U5

WWF-Velobörse Obwalden und Nidwalden

Samstag, 24. März 2012, Parkplatz Ei Sarnen

Samstag, 31. März 2012, Gemeindeparkplatz Robert-Durrerstrasse Stans

Veranstalter: WWF Unterwalden – Telefon 041 417 07 23 – www.wwf-uw.ch

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



Gemeinde-Urnenabstimmung vom 22. April 2012

Im Sinne von Artikel 24 lit. d des Abstimmungsgesetzes hat der Einwohnergemeinderat Engelberg auf Sonntag, **22. April 2012**, eine Gemeinde-Urnenabstimmung angeordnet.

1. Abstimmungsvorlage

Unterbreitung der Frage an die Stimmberechtigten, ob das Schwimmbad am Standort Sporting Park realisiert werden soll.

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Gemeinde-Urnenabstimmung ist das Abstimmungsgesetz und die Abstimmungsverordnung massgebend.

3. Abstimmungsvorbereitungen

Den Stimmberechtigten wird das Stimmmaterial spätestens drei Wochen und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Es enthält die erläuternde Botschaft, den Stimmzettel sowie den Stimmrechtsausweis.

4. Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

Wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche Entmündigte sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5. Urnenstandort und -öffnungszeiten

Gemeindehaus Engelberg

Sonntag 10.00 - 12.00 Uhr

6. Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will

- legt den persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Rücksendeküvert,
- unterschreibt den beigelegten Stimmrechtsausweis und steckt diesen mit der Rücksendeadresse in die vorgesehene Kuvertfolie,
- verschliesst das Rücksendeküvert,
- sendet das amtliche Rücksendeküvert rechtzeitig per Post der Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten.